jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/20 88/18/0380

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §97 Abs5;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Die Konkretisierung "mit deutlichem Handzeichen zum Anhalten aufgefordert" genügt, es ist nicht erforderlich, die einzelnen Finger der Hand oder die mit der Hand oder mit dem Finger beschriebenen Figuren zu benennen. Die (hier vorgenommene, aber nicht erforderliche) weitere Konkretisierung durch die Wendung "mittels gestrecktem Finger" ist dem Begriff des Handzeichens zu unterstellen (Hinweis E 24.6.1983, 83/02/0035, E 24.6.1983, 81/02/0302, E 5.6.1987, 86/18/0267).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180380.X01

Im RIS seit

29.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at